Generalgouvernement
für die besetzten polnischen Gebiete
Distrikt Krakau

Krakau, den 23. Februar 1940

Anordnung Nr. 13

Betrifft: Sperrgebiet Zakopane.

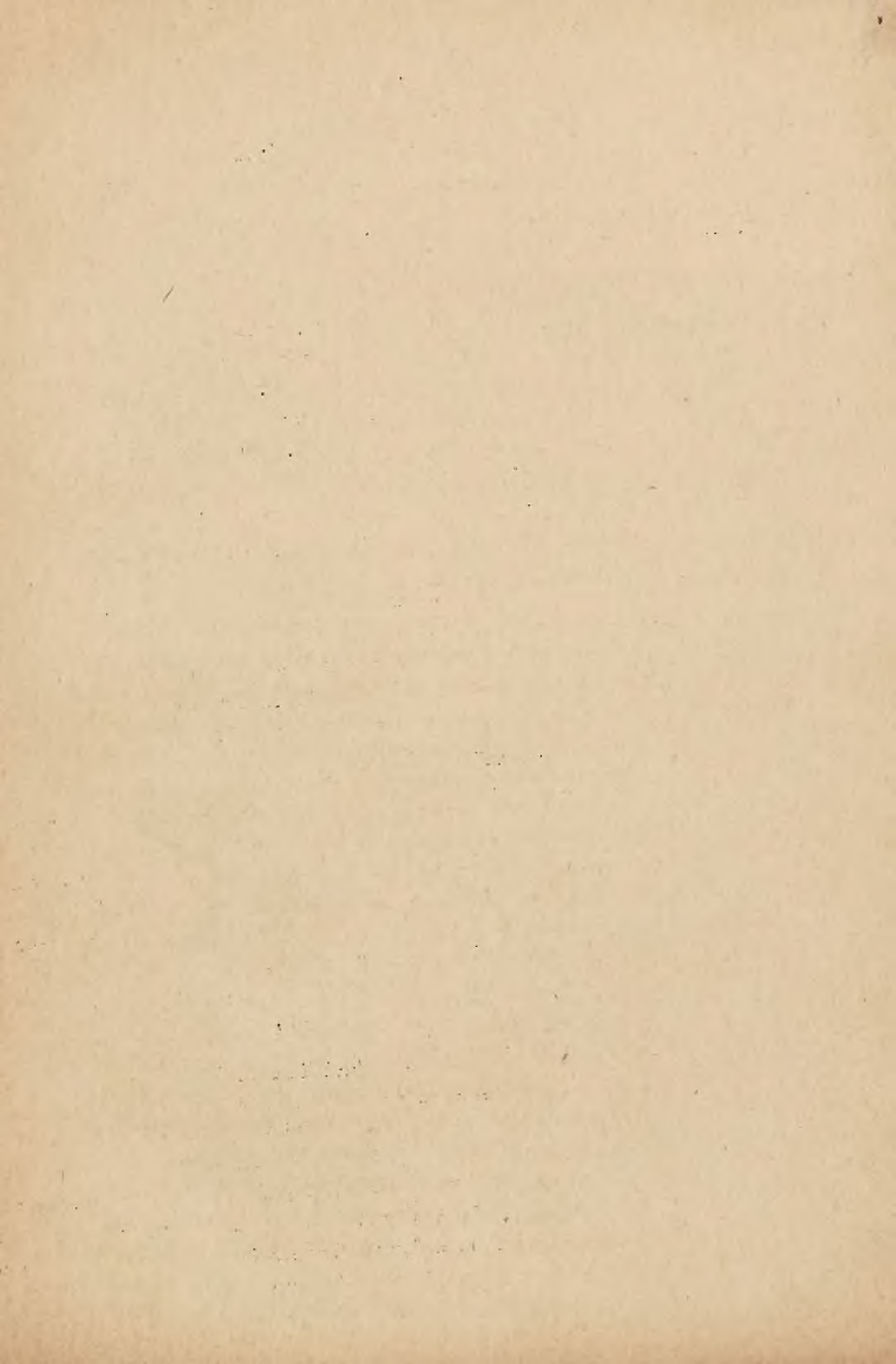
Auf Grund des § 5 Abs. 1 der I. Verordnung über den Aufbau der Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 26. Oktober (Verordnungsblatt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete vom 26. Oktober 1939 Nr. 1) ordne ich an:

1.) Der südliche Teil des Kreises Neumarkt wird zum S p e r r g e b i e t erklärt. Die westliche, südliche und östliche Grenze des Sperrgebiets wird durch die Hoheitsgrenze des Generalgouvernements gebildet, die nördliche Grenze verläuft entlang den Südgrenzen der Gemeinden Czarny Dunajec, Stare Bystre, Rogoznik Ludzmierz, Neumarkt, Waksmund und Ostrowsko.

2.) Vorübergehender Aufenthalt im Sperrgebiet.

a) Ausserhalb dieses Sperrgebiets wohnende Personen bedürfen zu einem Aufenthalt im Sperrgebiet bis zu drei Tagen (einschliesslich Ein-und Ausreise) in Zakopane und Koscielisko der Genehmigung des Stadtkommissares in den übrigen Gemeinden des Sperrgebiets der Genehmigung des jeweiligen Gemeindevorstehers (Wojten).

b) Zu einem länger als drei Tagen dauernden Aufenthalt im Sperrgebiet ist für die Stadtgemeinde Zakopane und die Gemeinde Koscielisko die Genehmigung des Stadtkommissars von Zakopane erforderlich, für die übrigen Gemeinden des Sperrgebiets die Genehmigung des Kreishauptmanns in Neumarkt, dem die Gemeindevorsteher (Wojten) die bei ihnen zu stellenden Anträge mit eigener



Stellungnahme versehen, vorzulegen haben.

c) Ohne vorherige Aufenthaltsgenehmigung durch die zuständigen Dienststellen ist eine Einreise in das Sperrgebiet nicht gestattet.

3.) Wohnsitznahme im Sperrgebiet.

Ausserhalb des Sperrgebiets wohnende Personen bedürfen zur Wohnsitznahme im Sperrgebiet der Genehmigung des Kreishauptmanns. Etwaige Anträge sind für die Stadt Zakopane beim Stadtkommissar, für die übrigen Gemeinden bei den Gemeindevorstehern zu stellen, die die Anträge mit eigener Stellungnahme versehen, dem Kreishauptmann zur Entscheidung vorlegen.

4.) Alle in das Sperrgebiet einreisende Personen haben sich unverzüglich bei dem Ortsvorsteher ihres Aufenthaltsortes zu melden. Meldepflicht besteht auch für diejenigen Personen, die während der Dauer des genehmigten Aufenthalts den ursprünglichen Aufenthaltsort wechseln wollen; mit Ausnahme der Gemeinden Zakopane und Kocsielisko, die insofern als eine Gemeinde gelten.

5.) Alle seit dem 1. Januar 1930 in die zum Aperrgebiet gehörenden Gemeinden zugezogenen Personen haben sich innerhalb von 10 Tagen nach ortsüblicher Bekanntmachung dieser Anordnung bzgl. der Stadt Zakopane beim Stadtkommissar in Zakopane, bzgl. der übrigen Sperrgebietgemeinden beim jeweiligen Gemeindevorsteher zu melden. Diese Meldungen sind unverzüglich mit eigener Stellungnahme zu versehen und dem Kreishauptmann in Neumarkt zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob und gegenenfalls für welche Zeit ein weiterer



Aufenthalt im Sperrgebiet genehmigt wird.

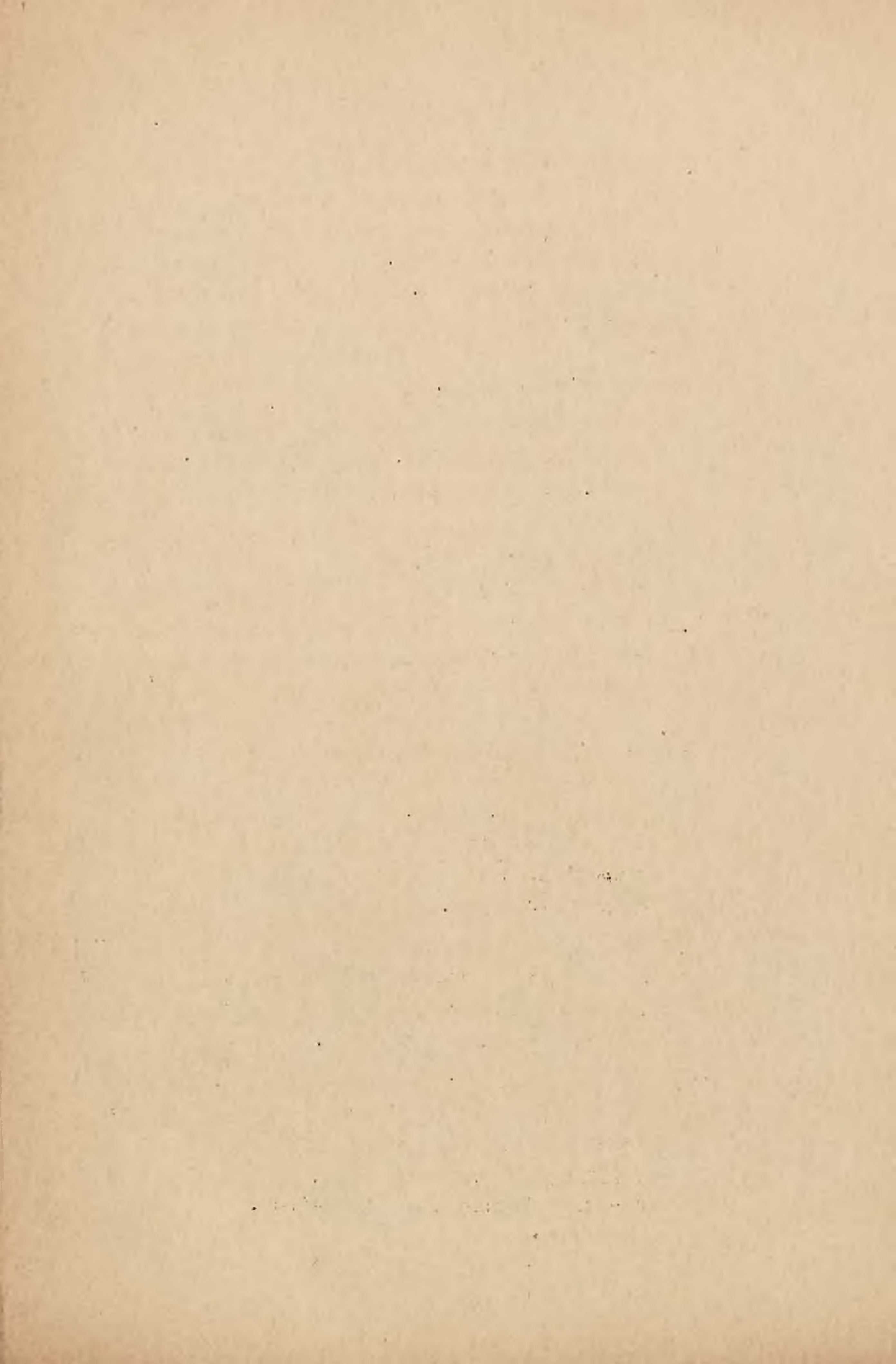
6.) Der Aufenthalt von Juden im Sperrgebiet auch nur zu vorübergehenden Zwecken - ist verboten. Die in dem Sperrgebiet ansässigen Juden haben bis zum 1.April 1940 das Sperrgebiet zu verlassen. Mitführen von beweglicher Habe ist nur im Rahmen des deutsch-russischen Umsiedlungsvertrages vom 16.November 1939 zulässig.

7.) Rechtsgeschäftliche Verfügungen jeder Art über Hotels,Gasthöfe,Sanatorien,Heime,Pensionen u.dgl.,sowie über alle sonstigen der Erholung und dem Fremdenverkehr dienenden Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Genehmigung des Distriktschefs.

8.) Die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen jeder Art, ebenso jede bauliche Änderung und Erweiterung bestehender Gebäude und sonstiger baulicher Anlagen bedürfen der Genehmigung des Kreishauptmannes. Dasselbe gilt für Aufstellung und Anbringung von Werbeschildern und dgl. Bauvorhaben deutscher Hoheitsverwaltungen sind nebst Plänen vor Baubeginn dem Kreishauptmann zur Einsichtnahme vorzulegen.

9.) Massnahmen, die auf Grund dieser Anordnung oder den auf Grund dieser Anordnung ergangenen Verfügungen getroffen werden, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

10.) Mit Geldstrafe bis zu 1000 Zl. wird bestraft, wer den Bestimmungen dieser Anordnung oder den auf Grund dieser Anordnung ergangenen Verfügungen zuwiderhandelt, sofern nicht andere Strafbestimmungen Platz greifen.



11.) Für die Genehmigung einer Aufenthaltserlaubnis bis zu drei Tagen ist eine Gebühr von 2 - 100 Zloty, für eine solche von länger als drei Tagen eine Gebühr von 10 bis 1000 Zl. und für die Genehmigung eines dauernden Aufenthalts eine Gebühr im Rahmen von 100 bis 10.000 Zl. zu entrichten. Die Gebühren fliessen in die Kassen der zur Genehmigung zuständigen Dienststellen.

12.) Gegen die Entscheidung der zur Aufenthaltsgenehmigung zuständigen Behörden findet eine Beschwerde nicht statt.

13.) Diese Anordnung stritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Sie gilt nicht für Reichsdeutsche und solche Personen, die im Dienste von deutschen Dienststellen stehen und in das Sperrgebiet beordert werden.

gez.: Dr. W ä c h t e r
Gouverneur

Normalverteiler!

Beglaubigt:
[signature]
Amtsrat

